

Heft 1/2

**Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts**

Herausgegeben  
von den Mitgliedern des Gerichtshofes

---

**Entscheidungen des  
Bundesarbeitsgerichts**

5. Band



Berlin 1958

**Walter de Gruyter & Co.**  
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.



## I N H A L T

Nr.	Seite
1 Arbeitsunfall und Haftung des Arbeitnehmers. Beschluß vom 25. September 1957 — GS 4/56, GS 5/56 (1 AZR 576/55, 1 AZR 577/55) .....	1
2 Außerordentliche Kündigung eines unkündbaren Arbeitnehmers wegen Betriebsstillegung. Urteil vom 8. Oktober 1957 (3 AZR 136/55) .....	20
3 Tarifordnung A: Voraussetzungen ihrer Nichtanwendung nach § 1 Abs. 3 i; Eingruppierung von Fürsorgerinnen; Begriff der „selbständigen Tätigkeit“ und der „selbständigen Leistungen“ in den Vergütungsgruppen V b und VI b. Urteil vom 9. Oktober 1957 (4 AZR 96/55) .....	27
4 Eine Lernschwester steht in einem der Berufsausbildung dienenden Beschäftigungsverhältnis. Urteil vom 29. Oktober 1957 (3 AZR 411/55) .....	32
5 Schiedsgutachtervertrag über Voraussetzungen tariflicher Ansprüche. Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V b TO.A. Urteil vom 16. Oktober 1957 (4 AZR 257/55) .....	38
6 Zur Zulässigkeit der Teilkündigung. Urteil vom 8. November 1957 (1 AZR 123/56) .....	44
7 Kein Pensionsanspruch unmittelbar gegen den Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer lediglich Mitglied einer nach Versicherungsgrundsätzen arbeitenden rechtlich selbständigen Versorgungsklasse ist. Urteil vom 12. November 1957 (3 AZR 355/56) .....	52
8 Geltendmachung der Nichtigkeit eines Arbeitsverhältnisses nach Leistung der geschuldeten Arbeit. Urteil vom 15. November 1957 (1 AZR 189/57) ....	58
9 Ausschlussfristen in Tarifordnungen. Urteil vom 29. November 1957 (1 AZR 35/56) .....	68
10 Entschädigung wegen verspäteter Herausgabe von Lohnsteuer- u. Versicherungskarten. Urteil vom 23. Januar 1958 (2 AZR 62/56) .....	75
11 Wohnungsgeldzuschuß von Angestellten im öffentlichen Dienst. Urteil vom 20. März 1957 (4 AZR 625/54).....	81

Nr.	Seite
12 Überstunden im öffentlichen Dienst. Urteil vom 17. April 1957 (4 AZR 315/54) .....	86
13 Verjährung von Gehaltsansprüchen. Urteil vom 24. Mai 1957 (4 AZR 501/54) .....	94
14 Zur Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern. Urteil vom 24. Juli 1957 (4 AZR 445/54) .....	98
15 Unterbrechung des Verfahrens. Urteil vom 23. Oktober 1957 (4 AZR 394/54) .....	103
16 Feststellungsklagen zwischen Tarifpartnern über die Auslegung tariflicher Normen. Urteil vom 15. November 1957 (1 AZR 610/56) .....	107
17 Zur Frage des Rechtsschutzinteresses. Urteil vom 8. November 1957 (1 AZR 274/56) .....	115
18 Fortgeltung der TO.A trotz Änderung der Vergütungssätze der Anlage 1 durch Tarifvertrag, Schiedsgerichtsklauseln in Tarifverträgen. Urteil vom 29. November 1957 (1 AZR 59/55) .....	122
19 Rechtsnatur des „Tarifvertrages für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der Alliierten Behörden usw. beschäftigten Arbeitnehmer vom 28. 1. 1955 (TVAL). Urteil vom 20. Dezember 1957 (1 AZR 87/57) .....	130
20 Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen. Urteil vom 6. Februar 1958 (2 AZR 493/57) .....	139
21 Mißbrauch eines rechtskräftigen Urteils. Urteil vom 10. Februar 1958 (2 AZR 264/55) .....	143

#### ZITIERWEISE

Für die Zitierung dieser Sammlung wird die Abkürzung BAG empfohlen, z. B. BAG 1.70 (= Band 1 Seite 70).

1.

**Ein Arbeitnehmer, der fahrlässig den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers desselben Betriebes oder Unternehmens verursacht hat, haftet dem Geschädigten nicht, wenn und soweit ihm eine Belastung mit solchen Schadenersatzansprüchen deshalb nicht zugemutet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles nicht schwer ist.**

RVO §§ 898, 899; BGB § 823.

Großer Senat. Beschluß vom 25. September 1957 i. S. 1. St. (Bekl.),  
2. B. D. (Nebeninterv.) w. 1. J. (Kl.), 2. L. Schl.-H. (Kl.)  
GS 4/56, GS 5/56 (1 AZR 576/55, 1 AZR 577/55).  
I. Arbeitsgericht Rendsburg. — II. Landesarbeitsgericht Kiel.

Gründe:

I.

Am 25. November 1952 fuhr der beim Kraftfahrbundesamt in F. als Kraftfahrer angestellte Beklagte mit vier anderen Angestellten dieser Dienststelle, darunter dem Kläger J., mit einem Personenkraftwagen der Dienststelle in Richtung Hamburg. Sie sollten dort eine neue Papierschnidemaschine für das Kraftfahrbundesamt abholen. Auf der vereisten Straße kam der Wagen ins Rutschen und prallte gegen einen Baum. Bei diesem von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven als Arbeitsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung anerkannten Unfall wurde der Kläger schwer verletzt; er kann nicht mehr in seinem ursprünglichen Beruf als Drucker, sondern nur noch als Pförtner tätig sein. Er bezieht jetzt Invaliden- und Unfallrente.

Das Strafgericht hat ein Verschulden des Beklagten verneint und ihn rechtskräftig freigesprochen.

In der einen der beiden arbeitsgerichtlichen Klagen hat der Verletzte J. die Feststellung verlangt, daß der Beklagte ihm allen Schaden zu ersetzen habe. In der andern hat die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein gemäß § 1542 RVO ihre für J. erbrachten Leistungen in Höhe von 1509,85 DM von dem Beklagten erstattet und ferner die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr alle weiteren Aufwendungen zu ersetzen.

Während das Arbeitsgericht mit der Begründung, daß es an einem Verschulden des Beklagten fehle, die Klagen abgewiesen hat, hat das Landesarbeitsgericht das Verschulden des Beklagten bejaht und den Klageanträgen entsprochen.

In beiden Sachen hat der Beklagte Revision eingelegt.

Der Erste Senat hat beschlossen, gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 ArbGG den Großen Senat um die Beantwortung folgender Fragen anzugehen:

- I. Inwieweit haftet ein Arbeitnehmer, der durch eine fahrlässige unerlaubte Handlung den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers des gleichen Betriebes oder Unternehmens verursacht hat, dem geschädigten Arbeitnehmer auf Ersatz seines Schadens?
- II. 1. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen hat ein solcher Arbeitnehmer, soweit er dem geschädigten Arbeitnehmer haftpflichtig ist, einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Freistellung von dieser Schadenersatzpflicht?  
2. Stehen einem Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber Bestimmungen oder Prinzipien des Sozialversicherungsrechts entgegen?
- III. Welchen Einfluß haben auf die Fragen zu I und II das Haftpflicht- und Haftpflichtversicherungsrecht?

Der Erste Senat ist der Auffassung, daß es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handele, bei denen die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Großen Senats erfordere.

Der Große Senat tritt der Auffassung des Ersten Senats bei, daß die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 ArbGG für die Anrufung des Großen Senats und auch für die Entscheidung der ihm vorgelegten Rechtsfragen gegeben sind, und zwar uneingeschränkt für die Frage zu I, bezüglich der Fragen zu II und III nur insoweit, als diese Fragen als Vor- und Begleitfragen der zu I gestellten Frage zu beantworten und für die Entscheidung der vor dem Ersten Senat anhängigen Prozesse erheblich sind. Eine eigenständige Beantwortung der Fragen zu II und III ohne Ausrichtung auf diese Prozesse würde auf die Erstattung eines Gutachtens in einer beim Bundesarbeitsgericht nicht anhängigen Sache hinauslaufen und unzulässig sein.

## II.

Die im Vorlagebeschluß gestellten Fragen nach der Haftung des Arbeitnehmers für einen von ihm fahrlässig herbeigeführten Arbeitsunfall eines Arbeitskameraden und nach einem etwaigen Freistellungs-

anspruch des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber berühren sowohl Vorschriften der Reichsversicherungsordnung wie auch Regeln des Bürgerlichen Rechts einschließlich des Arbeitsrechts. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die Regeln des Bürgerlichen Rechts und Arbeitsrechts greifen nicht immer reibungslos ineinander.

Nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung erhält (auch) der durch einen von seinem Arbeitskameraden verschuldeten Arbeitsunfall geschädigte Arbeitnehmer aus der Krankenversicherung Arzt- und Heilmittelversorgung, aus der Unfallversicherung von der Berufsgenossenschaft, zu der sein Arbeitgeber gehört und an die dieser seine Beiträge zahlt, gegebenenfalls eine Unfallrente. Außerdem hat er nach Bürgerlichem Recht, und zwar, da zwischen den Arbeitnehmern im Betrieb in aller Regel kein Vertragsverhältnis besteht und daher Ansprüche aus Vertrag ausscheiden, auf Grund der in § 823 BGB oder in Sondergesetzen enthaltenen Vorschriften über unerlaubte Handlungen gegen den schuldhaften Schädiger einen Schadenersatzanspruch. Dieser geht auf Ersatz des vollen, durch die Leistungen aus der Sozialversicherung nicht gedeckten Schadens sowie nach § 847 BGB auf Schmerzensgeld. Soweit der Verletzte Leistungen aus der Sozialversicherung erhalten hat, geht sein Anspruch gegen den Schädiger gemäß § 1542 RVO auf die Sozialversicherungsträger über. Der Arbeitgeber ist gemäß § 898 RVO von der Ersatzpflicht gegenüber seinem Arbeitnehmer frei, und zwar auch dann, wenn ihn oder seine Hilfspersonen, für die er nach Bürgerlichem Recht aus den §§ 278 und 618 oder 823, 831 BGB haften müßte, ein Verschulden trifft, es sei denn, daß strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Insoweit sind nach der RVO nicht nur die Arbeitgeber von der Haftung frei, die an die Berufsgenossenschaft die ihnen obliegenden Beiträge zu zahlen haben, sondern gemäß § 899 RVO namentlich auch die Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Unternehmers und die Betriebs- und Arbeitsaufseher, die solche Beiträge nicht zahlen. Wenn also der Arbeitnehmer, nach dessen Haftung im Vorlagebeschuß gefragt wird, ein Arbeitsaufseher oder eine andere im § 899 RVO genannte Person ist, so ist er bei fahrlässig herbeigeführtem Arbeitsunfall von der Haftung gegenüber dem geschädigten Arbeitnehmer frei. Kraftwagenführer, die wie der Beklagte nur Kraftfahrzeuglenker sind, fallen jedoch nicht unter diesen Personenkreis (vgl. BGHZ 19, 114 [117]; RGZ 167, 385 [387]; 170, 159; Böhmer, Versicherungsrecht, 1956, S. 126; Elleser, Die Sozialversicherung, 1956, S. 86).

Zwar können der Arbeitgeber und die in § 899 RVO aufgeführten Personen gemäß § 903 RVO von den Sozialversicherungsträgern in Anspruch genommen werden, jedoch lediglich in Höhe der von diesen aufgewendeten Leistungen und auch nur dann, wenn ihnen ein Verstoß gegen ihre besonderen Berufspflichten zur Last fällt, der — soweit der Anspruch nicht von den Berufsgenossenschaften erhoben wird (§ 903 Abs. 4 RVO) — auch noch strafgerichtlich festgestellt sein muß (§ 903 Abs. 1 — 3 RVO). Das in §§ 905, 906 RVO geregelte Verfahren führt obendrein noch meist zur Niederschlagung der Ansprüche aus § 903 RVO.

Ganz anders ist, von der RVO aus gesehen, die für die große Masse der Arbeitnehmer, die nicht unter § 899 RVO fallen, geltende, also hier in Betracht kommende Rechtslage. Sie sind durch die §§ 898, 899 RVO nicht aus der Haftung ausgenommen. Der Arbeitnehmer, der einen Arbeitsunfall schuldhaft herbeigeführt hat, ist nach allgemeinen Vorschriften ersatzpflichtig. Im Gegensatz zu seinem Arbeitgeber und seinem Arbeitsaufseher, die, außer bei strafgerichtlich festgestellter vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens, also auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Arbeitsunfalls von der Haftung gegenüber dem geschädigten Arbeitnehmer frei sind, muß nach dem Wortlaut der Gesetze der einfache Arbeitnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit, unter Umständen sogar bei fehlender Schuld, nach § 1542 RVO den Sozialversicherungsträgern das von diesen Aufgewandte erstatten und außerdem dem Geschädigten selbst nach § 823 BGB oder dem in Betracht kommenden Sondergesetz seinen durch die Leistung aus der Sozialversicherung nicht gedeckten vollen Schaden ersetzen und Schmerzensgeld zahlen. Wenn auch die Sozialversicherungsträger oft davon absehen, diese ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche gegen den Arbeitnehmer geltend zu machen, so muß doch nach dem Haftungsschema der RVO für den Arbeitsunfall unter Umständen der sozial Schwächste eintreten (vgl. dazu Berger, Unsoziale Haftpflicht für den Arbeitsunfall, Soziale Sicherheit 53, 366 und 54, 16; Kagerer, Sozialversicherung 55, 199; Schieke, Zur Frage der Haftung von Arbeitnehmern für Arbeitsunfälle, Sozialversicherung 55, 317; Debus, Soziale Sicherheit 56, 334; Oehmann, BB 56, 726).

Hier setzt der von der neueren arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung und der arbeitsrechtlichen Lehre entwickelte Grundsatz ein, daß der Arbeitnehmer, der bei einer ihrer Natur nach leicht zu Schädigungen führenden Arbeit fahrlässig einen Schaden herbeigeführt hat, nicht schlechthin haften soll. Das gilt natürlich nicht für die Haftung gegen-



über außenstehenden Dritten, die unberührt bleibt. Dagegen hat das Reichsarbeitsgericht mehrfach ausgesprochen, daß der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer keinen oder jedenfalls keinen vollen Schadenersatz verlangen kann, wenn die Eigenart der vom Arbeitnehmer zu leistenden Dienste es mit sich bringt, daß dem Arbeitnehmer Fehler unterlaufen, die — für sich allein betrachtet — zwar jedesmal vermeidbar waren, also fahrlässig herbeigeführt worden sind, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist (vgl. RAG, ARS 30, 1; 41, 259). Diesen Rechtsgrundsatz hat das Reichsarbeitsgericht aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Arbeitsgemeinschaft und der vom Arbeitgeber zu tragenden Betriebsgefahr hergeleitet (vgl. RAG, a. a. O.).

In folgerichtiger Weiterentwicklung dieses Grundsatzes hat die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung dem Arbeitnehmer, der bei Ausübung der ihm übertragenen gefahrgeneigten Arbeit einen Dritten geschädigt hat, einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf gänzliche oder je nach den Umständen anteilmäßige Freistellung von seiner Ersatzpflicht, die er gegenüber dem geschädigten Dritten hat, gewährt, sowie auf Ersatz dessen, was er dem Dritten schon geleistet hat (vgl. RAG, ARS 41, 55 und 43, 108).

Beim Arbeitsunfall, den ein Arbeitskamerad des Verletzten bei gefahrgeneigter Arbeit fahrlässig verursacht hat, geraten nun aber die dargelegten Prinzipien, nämlich die Haftungsgrundsätze der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsrechts, in einen scharfen Widerspruch.

Steht dem verletzten Arbeitnehmer gegen seinen Arbeitskameraden, der den Arbeitsunfall im Rahmen der ihm übertragenen schadensgeneigten Arbeit (z. B. Kraftfahrzeugunfall) fahrlässig herbeigeführt hat, ein Schadenersatzanspruch aus § 823 BGB zu und gewährt man dem haftpflichtigen Arbeitnehmer einen Anspruch auf Befreiung von dieser Ersatzpflicht gegen seinen Arbeitgeber, so liefe das für diese Fälle auf eine Beseitigung des § 898 RVO hinaus. Es müßte nämlich dann der Arbeitgeber, der nach § 898 RVO von jeder Ersatzpflicht gegenüber dem in seinem Betrieb durch Arbeitsunfall verletzten Arbeitnehmer frei ist und der zur Erreichung dieses Haftungsausschlusses seine Beiträge zur Berufsgenossenschaft zahlt, doch für die Folgen des Arbeitsunfalls einstehen, und zwar auf dem Umwege, daß er seinen Arbeitnehmer von der Ersatzpflicht freistellen müßte.

Ließe man solchen Falles den fahrlässig handelnden Arbeitnehmer zwar aus § 823 BGB haften, versagte man ihm aber wegen des sonst gegen § 898 RVO verstoßenden Ergebnisses einen Freistellungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber, so wäre eine solche Entscheidung ein Bruch mit einem jetzt allgemein anerkannten, billigen und gerechten arbeitsrechtlichen Rechtsprinzip.

Wenn man angesichts dieser rechtlichen Unstimmigkeiten, die sich sowohl bei Gewährung wie auch bei Versagung des Freistellungsanspruchs ergeben, schließlich in Erwägung zieht, dem durch Arbeitsunfall geschädigten Arbeitnehmer in gewissem Umfang und unter gewissen Voraussetzungen von vornherein den Schadenersatzanspruch gegen seinen Arbeitskameraden zu versagen, so scheint eine solche Lösung wieder gegen § 823 BGB (oder verwandte Bestimmungen) zu verstoßen, der ausnahmslos für jede auch nur leicht fahrlässige Körperverletzung dem Geschädigten gegen den Schädiger einen Anspruch auf vollen Schadenersatz gewährt.

Es ergibt sich also: Wie auch immer der Richter diesen sich aus dem Nebeneinander von Bürgerlichem Recht, Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht ergebenden Schwierigkeiten begegnen will, stets würde er gegen Grundsätze des geltenden Rechts — jedenfalls in ihrem bisher verstandenen Sinne — verstoßen.

Die Lösung kann also, solange sich der Gesetzgeber dieser Frage nicht annimmt, nur durch richterliche Fortentwicklung des Rechts, wie sie gemäß §§ 45 ArbGG und 137 GVG zu den Aufgaben des Gerichts gehört (vgl. BAG 1, 279), gefunden werden.

### III.

Dabei bestehen, wie sich schon aus dem oben Ausgeführten ergibt, drei Lösungsmöglichkeiten:

Entweder gewährt der Richter unter — scheinbarem oder wirklichem — Verstoß gegen § 823 BGB und gegen § 899 RVO dem durch Arbeitsunfall geschädigten Arbeitnehmer unter bestimmten noch näher festzulegenden Voraussetzungen von vornherein keinen Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitskameraden desselben Betriebes, der den Arbeitsunfall fahrlässig herbeigeführt hat.

Oder der Richter gibt gemäß § 823 BGB dem geschädigten Arbeitnehmer einen Ersatzanspruch gegen seinen Arbeitskameraden, gewährt diesem aber — mit Rücksicht auf § 898 RVO — in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung keinen Freistellungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber.

Oder der Richter spricht sowohl dem geschädigten Arbeitnehmer aus § 823 BGB einen Ersatzanspruch gegen den schädigenden Arbeitskameraden wie auch diesem einen Freistellungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber zu, nimmt also einen Einbruch in das Gefüge der Reichsversicherungsordnung vor.

Der Große Senat hat alle drei Lösungsmöglichkeiten geprüft. Er hält die erste Lösung für die richtige. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Große Senat tritt der vom Reichsarbeitsgericht entwickelten, von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung und auch vom Bundesgerichtshof übernommenen Lehre von der Haftungsbeschränkung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber bei gefahrengeneigter Arbeit bei. Wenn die Eigenart der vom Arbeitnehmer zu leistenden Dienste es mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, daß auch dem sorgfältigen Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen, die — für sich allein betrachtet — zwar jedesmal vermeidbar waren, also fahrlässig herbeigeführt worden sind, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist, kann der Arbeitgeber von dem fahrlässig handelnden Arbeitnehmer keinen oder jedenfalls keinen vollen Schadenersatz verlangen. Es wäre eine unbillige Härte, den Arbeitnehmer in solchen Fällen nach den normalen Regeln haften zu lassen, da häufig auch die Gefahr besteht, daß der durch ein solches Versehen verursachte Schaden außer Verhältnis zu dem Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers steht. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Arbeitnehmer an der Wiedergutmachung des Schadens zu beteiligen ist, richtet sich nach der Größe der in seiner Arbeit liegenden Gefahr, nach dem vom Arbeitgeber einkalkulierten oder durch Versicherung deckbaren Risiko, nach der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb, nach der Höhe des Arbeitsentgelts, in dem möglicherweise eine Risikoprämie für den Arbeitnehmer enthalten sein kann, nach der Höhe des Schadens, weiter besonders nach dem Grad seines Verschuldens und überhaupt nach den persönlichen Umständen des Arbeitnehmers, wie der Dauer der Betriebszugehörigkeit in der vorausgegangenen Zeit, seinem Lebensalter, den Familienverhältnissen, seinem bisherigen Verhalten u. ä. (RAG, ARS 41, 55, 259; 43, 108; 46, 136; BGH vom 10. Januar 1955, AP Nr. 1 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers und BGHZ 16, 111; LAG Bremen, AP 53, 44; RdA 51, 75; LAG Düsseldorf, AP 51, 255 und Betrieb 56, 355; LAG Frankfurt, BB 52, 858; 56, 499; LAG Hamburg, RdA 48, 106, AR-Blattei, Haftung des Arbeitnehmers, Ent-

scheidung Nr. 1; LAG Stuttgart, AP 51, 147; 52, 7; LAG Hamm, AP 51, 75; LAG Breslau, ARS 42, 97).

Diese Beschränkung der Haftpflicht des Arbeitnehmers ergibt sich aus den das Arbeitsverhältnis beherrschenden Treue- und Fürsorgepflichtgedanken, mit denen es sich nicht vertrüge, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit Schäden und Ersatzansprüchen belasten würde, die sich aus der besonderen Gefahr und Eigenart der ihm übertragenen Arbeit ergeben und als solche zum typischen vom Arbeitgeber zu tragenden Betriebsrisiko gehören, auch wenn sie im Einzelfall vom Arbeitnehmer fahrlässig herbeigeführt worden sind (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., I, § 35 II, 4, S. 213 ff.; § 46 III, 6, S. 378; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl. § 27 V, 3, S. 269; § 36 I, 2 e, S. 407; Hueck, ARS 41, 64 ff.; AP Nr. 1 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; Denecke, RGR-Kommentar, 10. Aufl., Vorbem. III, 4 vor § 611 BGB; derselbe RdA 52, 209, 211; Dersch Anm. AP 51, 255; Herschel, DR 41, 1374, IheringsJ. 90, 169; Beine, ZAkDR 39, 683; Rewolle, Betrieb 52, 166; Bulla, DAR 42, 19; Gumpert, BB 55, 480).

Was zunächst von der Rechtsprechung nur für den Schaden ausgesprochen wurde, den der Arbeitnehmer bei Ausübung der ihm übertragenen Arbeit dem Arbeitgeber zufügt, hat die Rechtsprechung dann auch auf den Schaden übertragen, den unter gleichen Voraussetzungen der Arbeitnehmer bei Ausführung der ihm übertragenen Arbeit einem Dritten zufügt. Zwar haftet der Arbeitnehmer dem Dritten unmittelbar unbegrenzt, da die Haftungseinschränkung nur für den innerbetrieblichen Schadensausgleich in Frage kommen kann, aber er hat einen Freistellungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber (vgl. RAG, ARS 41, 55; 43, 108; 46, 136; LAG Hamm, BB 55, 477; LAG Düsseldorf/Köln, BB 56, 42; s. a. Hueck-Nipperdey, Nikisch und Gumpert a. a. O.). Auch diese Rechtsprechung macht sich der Große Senat zu eigen. Denn es gehört zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, daß er einen Schaden, den der Arbeitnehmer aus einem bei der Natur der ihm übertragenen Arbeit und der menschlichen Unzulänglichkeit erklärlichen Versehen herbeigeführt hat — ganz oder teilweise, je nach den Umständen —, auf sich nimmt, wobei es gleichgültig ist, ob der Schaden dem Arbeitgeber selber oder einem Dritten entstanden ist. Ist ein Dritter der Geschädigte, so hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf gänzliche oder anteilige Freistellung von der Ersatzpflicht oder auf Erstattung dessen, was er dem Geschädigten bereits ersetzt hat.

Die bisherige Rechtsprechung und die Lehre haben dabei keine Unterscheidung dahin getroffen, daß der Arbeitgeber nur

den einem Betriebsfremden zugefügten Schaden zu übernehmen hätte, der Arbeitnehmer aber den einem Betriebsangehörigen beim Arbeitsunfall zugefügten Schaden u. U. selbst tragen müßte. Es ist aber zu beachten, daß die bisher entschiedenen Fälle offenbar sämtlich außerhalb des gemeinsamen Betriebsorganismus stehende Dritte betrafen. Die Erwägungen, die zur Gewährung eines Freistellungsanspruchs geführt haben, insbesondere über das vom Arbeitgeber zu tragende Betriebsrisiko, schließen es nicht aus, auch den beim Arbeitsunfall verletzten Arbeitnehmer, den sein Arbeitskamerad bei der Arbeit für denselben Betrieb aus einem mit der Natur seiner Arbeit zusammenhängenden Versehen geschädigt hat, am Risiko der gefahrgeneigten Arbeit zu beteiligen. Denn die Belastung des Arbeitgebers mit dem Freistellungsanspruch auch bei Arbeitsunfällen, die ein Arbeitnehmer durch fahrlässiges Verhalten seines Arbeitskameraden erlitten hat, muß an der Grundkonzeption des Unfallversicherungsrechts scheitern.

2. Die Bestimmung des § 898 Reichsversicherungsordnung muß durchgeführt und darf nicht umgangen werden. Es darf nicht der große gesetzgeberische Fortschritt, den das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und die seine Bestimmungen übernehmende Reichsversicherungsordnung gegenüber dem früheren Rechtszustand bedeuten, gefährdet werden. Der Grund für die in § 898 RVO enthaltene Haftungsbefreiung des Arbeitgebers liegt darin, daß die in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Unternehmer in ihrer Gesamtheit als Gefahrgemeinschaft für die Folgen eines jeden Arbeitsunfalls aufkommen müssen. Die Arbeitgeber zahlen allein die Beiträge. Als Ausgleich dafür sollen sie von ihrer Haftung gegenüber dem durch Arbeitsunfall verletzten Arbeitnehmer befreit sein. Der verletzte Arbeitnehmer bekommt zwar statt des vollen Schadenersatzes einschließlich eines etwaigen Schmerzensgeldes nur die — vielfach etwas geringere — Unfallrente. Dafür hat er aber den Vorteil eingetauscht, daß er bei jedem Arbeitsunfall entschädigt wird, ohne daß ein Verschulden des Arbeitgebers oder seiner Hilfspersonen vorzuliegen braucht, und auch dann, wenn ihn selbst ein Verschulden trifft. Darüber hinaus sollen — das war gleichfalls ein Grund für diese Regelung — im Interesse des Arbeitsfriedens alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer wegen eines Arbeitsunfalls vermieden werden (über die Verhandlungen des Reichstages, 5. Legislaturperiode, VI. Session vgl. Stenographische Berichte, 1884, 3. Anlageband, S. 65 ff. und S. 89; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., I, § 48,

II, 5, c ff. S. 368; Dersch, Festschrift für Sitzler 1956, S. 203 ff.; Debus, Soziale Sicherheit, 56, 334 [335]; Elleser, Sozialversicherung, 56, 86; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., § 898 Anm. 1; Schieke, Sozialversicherung, 55, 317; Schraft, Die Berufsgenossenschaft 53, 122; Weimar, BfStR, SozVers. u. ArbR, 55, 281; RGZ 74, 27; BGHZ 3, 298 [303]; 8, 330 [338], 19, 114 [121]).

Der Sinn und Zweck der durch das Unfallversicherungsgesetz geschaffenen und von der RVO übernommenen Regelung, würde vereitelt werden, wenn der Arbeitgeber auf dem Umweg, daß zunächst der durch den Arbeitsunfall verletzte Arbeitnehmer seinen Arbeitskameraden, der ihn verletzt hat, in Anspruch nehmen und dieser dann wieder seinen Arbeitgeber auf Schuldbefreiung belangen könnte, im Endergebnis doch für den Arbeitsunfall haften müßte. Zwei Prozesse um denselben Arbeitsunfall müßten unter Umständen geführt werden. Der durch die Einrichtung der Berufsgenossenschaften vom Unfallversicherungsgesetz und der Reichsversicherungsordnung erstrebte Betriebsfriede wäre ernstlich gefährdet.

Der Große Senat ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, daß der Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Arbeit auf die Fälle der Schädigung außenstehender Dritter beschränkt bleiben muß, daß er jedenfalls nicht Platz greift bei Arbeitsunfällen, die ein in demselben Betrieb angestellter Arbeitskamerad des Verletzten verschuldet hat.

3. Vielmehr ist der Anspruch des durch Arbeitsunfall geschädigten Arbeitnehmers gegen den Arbeitnehmer seines Betriebes, der diesen Arbeitsunfall fahrlässig herbeigeführt hat, in gewissem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu gewähren.

a) Da es sich dabei um eine zweckgetreue Fortentwicklung des Rechts handelt, mußte der Große Senat vor der Frage nach der rechtlichen Möglichkeit, eine solche Haftungseinschränkung zu begründen, die Frage nach der Gerechtigkeit dieser Lösung beantworten. Denn nur dann, wenn die Lösung billig und gerecht ist, darf das Recht in dieser Richtung fortentwickelt werden (Ennecerus-Nipperdey, Allgem. Teil § 51 II 3, 5 u. 6).

Die Frage nach der Gerechtigkeit dieser Lösung hat der Große Senat bejaht. Die Lösung beschneidet zwar einen dem Buchstaben nach dem geschädigten Arbeitnehmer zustehenden Anspruch gegen seinen Arbeitskameraden. Tatsächlich hat aber der geschädigte Arbeitnehmer wirtschaftlich kaum etwas von diesem Anspruch und er ist auch regelmäßig nicht auf ihn angewiesen. Denn der geschädigte Arbeitnehmer

erhält seine Unfallversorgung aus der Berufsgenossenschaft. Daß diese hinter dem wirklichen Schaden erheblich zurückbleibe, wird zwar oft gesagt, trifft aber bei genauer Betrachtung nicht zu (vgl. Knoll, JZ 55, 318). Die Unfallrente beträgt zwar höchstens  $\frac{2}{3}$  des Jahreseinkommens, aber dabei wird das Jahreseinkommen brutto, die Rente netto gerechnet, so daß der tatsächliche Unterschied nur etwa 15 % beträgt. Dafür fallen die Mehrausgaben weg, die der Arbeitende gegenüber dem Rentner hat. Außerdem werden bei der Berechnung des Jahreseinkommens Krankheitszeiten und Zeiten der Arbeitslosigkeit als vollbezahlte Arbeitszeit gerechnet. Es gibt zur Rente Kindergeld. Nach dem 65. Lebensjahr steht sich der unfallgeschädigte Arbeitnehmer finanziell besser als sein nicht versehrter Arbeitskamerad; denn er bekommt zu der Invaliden- bzw. Angestelltenrente noch die Unfallrente zusätzlich. Berücksichtigt man dies alles, so liegt die Unfallversorgung aus der Berufsgenossenschaft dicht hinter dem Ersatz des Vollschatens (vgl. Knoll, a. a. O.); ja, sie kann sogar, was bei Teilschaden gar nicht selten ist, als pauschalberechnete Unfallversorgung den konkreten Schaden des Verletzten übersteigen (vgl. hierzu Baresel, Zentralblatt für SozVers. 50, 240). Im Grunde fehlt nur das Schmerzensgeld, hinsichtlich dessen es jedoch durchaus zweifelhaft sein könnte, ob es gerecht und billig ist, wenn ein Arbeitskamerad vom anderen bei schadengeneigter Arbeit für einen Arbeitsunfall im Betrieb Schmerzensgeld fordert.

Weiter ist zu bedenken, daß gemäß § 1542 RVO alles, was bei dem am Arbeitsunfall schuldigen Arbeitnehmer beigetrieben wird, zunächst einmal den Sozialversicherungsträgern zugute kommt. Erst wenn diese für alle ihre Aufwendungen befriedigt sind, kann überhaupt der geschädigte Arbeitnehmer zum Zuge kommen, was angesichts der Höhe der Leistungen aus der Sozialversicherung kaum je der Fall sein wird. Die Beitreibbarkeit von dem Arbeitskameraden wird vielfach nicht gegeben sein. Während somit praktisch die Zubilligung eines Ersatzanspruchs dem verletzten Arbeitnehmer kaum nennenswerte wirtschaftliche Vorteile bringt, wäre die Belastung des am Arbeitsunfall schuldigen Arbeitskameraden stark und außer Verhältnis zu dem etwaigen Nutzen für den Geschädigten (vgl. Berger, a. a. O.; Schicke, a. a. O.; Debus, a. a. O.). Wenn er dem Geschädigten haftet, so heißt das, daß ihn die Sozialversicherungsträger nach § 1542 RVO für alle von ihnen wegen des Arbeitsunfalls erbrachten Leistungen in Anspruch nehmen können. Er wäre mit Ersatzleistungen belastet, die ihn und seine Familie auf Lebenszeit zu einer kümmerlichen Lebenshaltung zwingen, ihm die Arbeitsfreude nehmen und die Ausbildung seiner Kinder gefährden